

Beitragsordnung

für den Tourismusverband „Hopfenland Hallertau Tourismus e.V.“
(Stand: 11.03.2015)

1. Beiträge der Gemeinden im Hopfenland Hallertau

Der jeweilige Beitrag einer Gemeinde setzt sich zusammen aus einem von der **Einwohnerzahl abhängigen Grundbeitrag** sowie einem von der Anzahl der **Übernachtungen abhängigen Zusatzbeitrag**.

Ermittlungsgrundlage von Einwohnerzahl und Anzahl der Übernachtungen sind die jeweils im Januar (Beitragsfälligkeit) vorliegenden aktuellen Daten.

a) Grundbeitrag:

Gemeinden	bis	3 000 Einwohner	150 €
	bis	5 000 Einwohner	250 €
	bis	10 000 Einwohner	350 €
	über	10 000 Einwohner	500 €

b) Zusatzbeitrag nach Anzahl der Übernachtungen:

je 1.000 Übernachtungen	50 €
-------------------------	-------------

Hinsichtlich der Bemessung des Zusatzbeitrages gelten folgende Sonderregelungen:

Der maximale Beitrag von Gemeinden im Hopfenland Hallertau ist auf 2.000 € beschränkt.

2. Beitrag der Landkreise im Hopfenland Hallertau

Die Landkreise leisten eine jährliche Beitragszahlung in Höhe von 65.000 €, angelehnt an die Beitragszahlung von 2014 gemäß dem bisherigen Verteilungsschlüssel der nach KommZG gegründeten ARGE Hopfenland Hallertau vom 01.01.2006. Die Gesamtsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Landkreis Pfaffenhofen	35%	22.750 €
Landkreis Kelheim	35%	22.750 €
Landkreis Freising	20%	13.000 €
Landkreis Landshut	10%	6.500 €

3. Beitrag sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen)

Jährlicher Mindestbeitrag je Mitglied	200 €
---------------------------------------	--------------

Wenn aufgrund besonderer Umstände es im Einzelfall geboten ist, ist der Geschäftsführer des Hopfenland Hallertau Tourismus e.V. (oder sein Stellvertreter) bevollmächtigt, niedrigere bzw. höhere Beiträge in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Tourismusverbandes (oder seinem Stellvertreter) auszuhandeln.

4. Beiträge von nichtwirtschaftlichen Vereinen

Jährlicher Mindestbeitrag je Verein/Verband	200 €
---	--------------

In Frage kommen hier insbesondere Vereine, welche die Förderung der touristischen Entwicklung im Hopfenland Hallertau zum Ziel haben.

Wenn aufgrund besonderer Umstände es im Einzelfall geboten ist, ist der Geschäftsführer des Hopfenland Hallertau Tourismus e.V. (oder sein Stellvertreter) bevollmächtigt, niedrigere bzw. höhere Beiträge in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Tourismusverbandes (oder seinem Stellvertreter) auszuhandeln.

5. Beiträge von wirtschaftlich geführten Unternehmen

Die Festsetzung der jährlichen Beiträge von wirtschaftlich geführten Unternehmen erfolgt nach 4 Kategorien:

a) Beherbergungsbetriebe

bis 9 Betten	25 €	Kategorie I
10 bis 20 Betten	50 €	Kategorie II
21 bis 50 Betten	100 €	Kategorie III
über 50 Betten	200 €	Kategorie IV

b) Gastronomiebetriebe ohne Bettenkapazität

Kleinbetriebe	25 €	Kategorie I
Mittelbetriebe	50 €	Kategorie II
Großbetriebe	100 €	Kategorie III

Die Einstufung in die entsprechenden Kategorien erfolgt durch den Geschäftsführer des Tourismusverbandes Hopfenland Hallertau Tourismus e.V. (oder seinem Stellvertreter) nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes der entsprechenden Landkreise (oder seinem Stellvertreter).

c) Sonstigen touristische Unternehmen entsprechend der touristischen Bedeutung

Kleinbetriebe	25 €	Kategorie I
Mittelbetriebe	50 €	Kategorie II
Großbetriebe	100 €	Kategorie III
Touristisch herausgehobene Großbetriebe	200 €	Kategorie IV

Die Einstufung erfolgt durch den Geschäftsführer des Tourismusverbandes Hopfenland Hallertau Tourismus e.V. (oder seinem Stellvertreter) in Absprache mit dem Vorsitzenden des Tourismusverbandes (oder seinem Stellvertreter). In Frage kommen hier alle touristisch orientierte aber auch sonstige gewerbliche Unternehmen (z. B. Reisebüros, Schifffahrtsunternehmen, privatwirtschaftlich betriebene touristische Objekte, Sehenswürdigkeiten etc.).

6. Beiträge von natürlichen Personen (Privatpersonen)

Jährlicher Mindestbeitrag je Mitglied **25 €**

Die Zahlung eines höheren Vereinsbeitrages ist möglich.

7. Beiträge von Fördermitgliedern (außerhalb der Region Hopfenland Hallertau; ohne Stimmrecht)

Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen sowie nichtwirtschaftliche Vereine oder wirtschaftlich geführte Unternehmen, die außerhalb der Region Hopfenland Hallertau liegen. Die Beiträge der Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) werden analog der Absätze 3-6 der Beitragsordnung erhoben.

8. Beitragserhebung

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren und jeweils im Januar für das betreffende Kalenderjahr erhoben. Ein Anspruch auf Beitragserstattung, z. B. bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein während eines Kalenderjahres, besteht nicht.

9. Stimmanteile

Der Stimmanteil des Mitglieds richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages und ist wie folgt gestaffelt:

Mitgliedsbeitrag in €	Stimmanteil
bis 500 €	1 Stimme
bis 1.000 €	2 Stimmen
bis 2.000 €	3 Stimmen
bis 3.000 €	4 Stimmen
bis 4.000 €	5 Stimmen
bis 5.000 €	6 Stimmen
bis 6.000 €	7 Stimmen
bis 7.000 €	8 Stimmen
bis 8.000 €	9 Stimmen
bis 9.000 €	10 Stimmen
bis 10.000 €	11 Stimmen

Für jeden weiteren vollen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.000 € je eine Stimme mehr.